



19.07. - 31.07.2023

Tel.: 0391 – 5999 977
reisen@volksstimme.de
reisen.volksstimme.de

MIT DER BAHN ÜBER DEN POLARKREIS

13-Tage-Flug/Bahnreise: Schweden und Norwegen für Bahnliebhaber

Erleben Sie die herrlichen Landschaften Schwedens und Norwegens vom Süden bis zum Norden auf Schienen. Entspannte Landschaftsrouten machen die Zeit unterwegs zu einem besonderen Erlebnis. Bahnliebhaber kommen hier auf ihre Kosten: skandinavische Gebirgswelt, entschleunigte Bekanntschaft mit Lappland und der Mitternachtssonne, sowie die sagenhafte schwedische Inlandsbana machen diese Reise zu einem Highlight.

REISEPROGRAMM:

1. Tag: Deutschland - Kopenhagen: Stadtrundfahrt

Individuelle Anreise zum Flughafen Berlin-Brandenburg und Flug nach Kopenhagen (Umsteigeverbindung). Nach der Ankunft unternehmen Sie eine Stadtrundfahrt in Kopenhagen. Zu den Highlights von Kopenhagen zählen neben dem Tivoli und der berühmten kleinen Meerjungfrau auch das Viertel Nyhavn mit den typischen bunten Häusern, die auf allen Postkarten zu sehen sind. Transfer zum Hotel und Übernachtung.

2. Tag: Kopenhagen - Malmö - Växjö

Nach dem Frühstück fahren Sie über die Öresund-Brücke nach Schweden. In Malmö unternehmen Sie eine geführte Tour durch die mittelalterliche Innenstadt mit Barockgebäuden sowie dem Wahrzeichen "Turning Torso" am Westhafen. Sie machen eine Pause in der idyllischen Studentenstadt Lund, die über eine imposante Kathedrale mit Doppelturm-Fassade verfügt. Anschließend fahren Sie weiter in die Region Småland, das zwar "kleines Land" bedeutet, mit seiner weitläufigen, wunderschönen Landschaft, der Küste im Osten und seinen Inseln aber alles andere als klein ist. Weiter geht Ihre Fahrt nach Växjö. Die beeindruckende rote Domkirche stammt aus dem 11. Jahrhundert. Ihr Äußeres wurde allerdings bei Renovierungsarbeiten im 19. Jahrhundert stark verändert. Übernachtung im Hotel.

3. Tag: Växjö - Vimmerby: Astrid-Lindgren-Museum - Linköping

Heute fahren Sie durch das Heimatland der weltberühmten Kinderbuchautorin Astrid Lindgren. In ihrem idyllischen Geburtsort Vimmerby besuchen Sie das Astrid-Lindgren-Museum über das Leben und Schaffen von Astrid Lindgren. Es befindet sich auf dem Gelände des ehemaligen Bauernhofes Näs in Vimmerby, wo die beliebte Autorin 1907 das Licht der Welt erblickte. Westlich der Stadt können Sie den Drehort "Katthult" der Michel-Filme besuchen. Bei Söderköping überqueren Sie den Götakanal und fahren weiter nach Linköping. Übernachtung im Hotel.

4. Tag: Linköping - Stockholm - Uppsala

Von Linköping fahren Sie nach Stockholm. Bei einer Stadtführung lernen Sie die schönsten Sehenswürdigkeiten der Hauptstadt kennen. Nehmen Sie sich Zeit für die romantische Altstadt Gamla Stan und das Stadshuset mit dem Goldenen und Blauen Saal. Weiterfahrt in die Universitäts- und Erzbischöfsstadt Uppsala. Bewundern Sie den hochgotischen Dom St. Erik und die Grabmäler von König Gustav Vasa und Naturforscher Carl von Linné.

5. Tag: Uppsala - Gävle - Mora - Östersund

Der Tag beginnt mit der Fahrt in die Region Dalarna, über Falun nach Mora am Siljan-See. Hier steigen Sie nachmittags in die sagenhafte Inlandsbana (Bahn des Landesinneren). 1911 angelegt fährt sie 2.188 km durch Wälder und Ackerfelder

Leistungen

Leistungen:

- ✓ Flug ab/bis Berlin-Brandenburg mit KLM oder vergleichbar in der Economy Class
- ✓ 12 Übernachtungen mit Halbpension im DZ in 3-4 Sterne-Hotels
- ✓ 1 Reiseführer pro Zimmer
- ✓ Deutsch sprechende Reisebegleitung
- ✓ Stadtführungen in Malmö, Stockholm und Oslo
- ✓ Fahrten mit der schwedischen Inlandsbana, der norwegischen Ofotbahn sowie der Nordlandsbahn
- ✓ Überquerung des Polarkreises von Süd nach Nord und Nord nach Süd
- ✓ Besuch des Astrid-Lindgren-Museums

Bitte beachten Sie, dass für unsere Reisen die 2G Regel gilt. D.h. nur gegen Corona geimpfte oder genesene Personen können teilnehmen. Des Weiteren kann es zum Reisezeitpunkt für Ihr Reiseziel weitere Einreisebeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie geben, wie z.B. ausgefüllte

Online-Einreiseanmeldungen.

sowie über die Hochebene Lapplands von Kristinehamn im Süden bis nach Gällivare im Norden. Der Zug fährt nur tagsüber und unterwegs wird über Lautsprecher über die Sehenswürdigkeiten berichtet. Die Strecke von Mora nach Östersund führt Sie durch Bärenwälder.

6. Tag: Östersund - Arvidsjaur

Frühe Abfahrt mit dem Inlandsbana-Zug von Östersund Richtung Arvidsjaur im schwedischen Lappland. Mittagspause in Vilhelmina. Weiter zum Binnensee Storuman, wo das denkmalgeschützte Bahnhofsgebäude besichtigt werden kann. Zwischenstopp in Sorsele, um das Museum über die Inlandsbahn zu besuchen. Die Traditionen der samischen Ureinwohner sind in Arvidsjaur auch heute noch sehr präsent, daher bekommt man hier nicht selten Rentiere und Elche zu Gesicht.

7. Tag: Arvidsjaur - Kiruna

Sie überqueren den Polarkreis und fahren nach Jokkmokk, ein samischer Ort, der für seinen Wintermarkt bekannt ist. Weiter durch Muddus Nationalpark zur Bergwerkstadt Gällivare. Hier wird Eisenerz gewonnen und mit dem Zug nach Luleå oder Narvik transportiert. Die hübsche samische Holzkirche ist sehr sehenswert. 100 km nordwestlich erreichen Sie die große Bergwerkstadt Kiruna, wo noch mehr Eisenerz gewonnen wird. Die Stollen laufen schräg unter der Stadt entlang. Daher zieht die Stadt um – gut 3 km nach Osten.

8. Tag: Kiruna - Lofoten: Svolvær

Entlang den Spuren der Eisenerzbahn fahren Sie in die Hochebene des Abisko Nationalparks. Mitten im Nationalpark können Sie den Sessellift auf den Nuolja Berg nehmen. Von Abisko geht es mit dem Zug auf der Ofotbahn über die norwegische Grenze, bergab bis nach Narvik, Ausschiffungshafen des Eisenerzes. Fahrt über die Inselwelt der Vesterålen, von wo aus Sie bereits die Bergkette "Lofotenwand" in der Ferne sehen können. Übernachtung in Svolvær.

9. Tag: Lofoten - Bodo

Heute steht Inselhüpfen zu den pittoresken Fischerdörfern mit bunten "Rorbuer" auf dem Programm. Sehen Sie z.B. den Fischerort Henningsvær mit seinem besonderen Fußballfeld, in Reine das Bergmotiv "Reinebringen", wunderschöne Sandstrände und schroffe, direkt ins Meer abfallende Berge. Ab Moskenes rund 4-stündige Fährüberfahrt über den Vestfjord nach Bodø.

10. Tag: Bodo - Mosjoen

Fahrt nach Fauske, wo man den weltbekannten rosaroten Marmor aus einem örtlichen Steinbruch gewinnt. Hier besteigen Sie den Nordlandszug Richtung Mosjøen. Die erste Etappe geht entlang der Ufer des Skjerstadfjord. Ab Rognan kriecht der Zug in das Hochgebirge mit Aussicht über die scheinbar unendlichen Weiten, schneebedeckten Berggipfel und Flüsse. Südlich überquert die Bahn den Polarkreis und verlässt somit das Land der Mitternachtssonne. Weiterfahrt über Moi Rana nach Mosjøen, dessen malerische Innenstadt mit Holzhäusern einen Abend Spaziergang wert ist.

11. Tag: Mosjoen - Trondheim

Durch eine Landschaft, die immer kultivierter wird, geht die Fahrt Richtung Süden. Entlang der E6 läuft der Namsen Fluss, die "Königin der Lachsflüsse". Über Steinkjer und die Wikinger Kriegsfelder in Stiklestad erreichen Sie Trondheim, Erzbischofsitz seit dem Mittelalter und Sitz des Wikingerkönigs Olav.

12. Tag: Trondheim - Oslo

Über Oppdal erreichen Sie das Hochgebirge vom Rondane Nationalpark und Dovrefjell, "das Land der Riesen". Bei Hjerkin empfielt sich ein Abstecher zum neuen Aussichtspunkt auf den 2.286 m hohen Berggipfel "Snøhetta". Bei Dombås erreichen Sie das liebeliche Gudbrandstal mit fruchtbarem Ackerland und großen hölzernen Bauernhöfen. Besuch der malerischen und über 850 Jahre alten Stabkirche von Ringebu.

13. Tag: Oslo - Deutschland

Stadtrundfahrt durch Oslo mit örtlicher Führung. Sie sehen u.a. das Rathaus mit Zwillingtürmen, das Königsschloss, den Dom und die Mittelalterfestung Akershus. Die neuen Gebäude auf dem Hafengelände sind sehr spektakulär: das Opernhaus, die neue Stadtbibliothek und das neue Munch Museum. Transfer zum Flughafen Gardermoen und Rückflug nach Berlin-Brandenburg (Umsteigeverbindung).

Individuelle Heimreise der Teilnehmer.

VERANSTALTER

Poppe Erlebnisreisen, eine Marke von mundo Reisen GmbH & Co.KG
63150 Heusenstamm

ZAHUNG & REISERÜCKTRITT

Ausführliche Informationen zu Zahlung und zum Reiserücktritt finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters.

ABSAGEFRIST DURCH DEN REISEVERANSTALTER:

Falls die Mindestteilnehmerzahl für Ihren Reisetermin nicht erreicht werden sollte, behält sich der Reiseveranstalter vor, die Reise abzusagen bzw. vom Reisevertrag zurückzutreten. Die Absagefristen und weitere Informationen hierzu finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Reiseveranstalters.

HINWEIS FÜR MENSCHEN MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT:

Die von uns vermittelten Reisen sind nicht geeignet für Gäste mit eingeschränkter Mobilität. (Gäste im Rollstuhl oder mit starker Sehbehinderung, auch Gäste mit Gehörlosigkeit oder allg. Reisebehinderung.)
Im Zweifel können wir vorab für Sie prüfen, ob eine Teilnahme möglich ist. Bitte fragen Sie uns vor der Buchung, ob diese Reise für Sie geeignet ist.

EINREISEBESTIMMUNGEN FÜR NICHT-DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGE (REISEDOKUMENTE / VISUM / IMPFUNG):

Falls Personen ohne deutsche bzw. mit nicht ausschließlich deutscher Staatsbürgerschaft mitreisen, beachten Sie bitte, dass in diesem Fall andere bzw. gesonderte Einreisebestimmungen für Ihr gewähltes Reiseland gelten können. Hierüber geben die jeweiligen Auslandsvertretungen bzw. zuständigen Konsulate entsprechend Auskunft. Wir empfehlen Ihnen dringend, sich schon vor der Buchung einer Reise über Ihre Einreisebestimmungen zu informieren. Bitte erkundigen Sie sich dabei auch über mögliche Bearbeitungszeiten für ggf. benötigte Visa, um eine rechtzeitige Bearbeitung vor Abreise zu gewährleisten.

Sollten Sie noch Fragen zu Ihrer Reise haben, stehen wir Ihnen gerne unter folgender Nummer zur Verfügung:

0391 – 5999 977

E-Mail: reisen@volksstimme.de

Volksstimme Reisen

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung

Unser Serviceteam informiert Sie hierzu gerne.

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen **Poppe Reisen GmbH & Co. KG** trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt das Unternehmen **Poppe Reisen GmbH & Co. KG** über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. **Poppe Reisen GmbH & Co. KG** hat eine Insolvenzabsicherung mit **R+V Allgemeine Versicherung AG** abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611 / 533-0, E-Mail: ruv@ruv.de

kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von **Poppe Reisen GmbH & Co. KG** verweigert werden.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN / Reisebedingungen

Poppe Erlebnisreisen - eine Marke von mundo Reisen GmbH & Co. KG

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 14 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters so wie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren. Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite:

http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschuss der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließlich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.

5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichermaßen zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1)-3) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit anschließender Neuanschließung. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt

schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann der Reiseveranstalter von dem Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Reiseteilnehmer werden berechnet:

bis 90 Tage vor Reiseantritt: 10% des Reisepreises.

bis 60 Tage vor Reiseantritt: 45% des Reisepreises.

bis 30 Tage vor Reiseantritt: 60% des Reisepreises.

bis 7 Tage vor Reiseantritt: 80% des Reisepreises, bei Eigenanreise 90% des Reisepreises.

ab 6 Tage vor Reiseantritt: 90% des Reisepreises.

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer als die Pauschale entstanden ist.

Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen.

Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseauschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungspaketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit. Die Informationsblätter zu Versicherungsprodukten können Sie vor Abschluss der Versicherung bei uns anfordern.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reiseauschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1 Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2 Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen.

13. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB.

Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Veranstalter:

Poppe Erlebnisreisen -
eine Marke von mundo Reisen GmbH & Co. KG
Industriestraße 38a
63150 Heusenstamm
erlebnisreisen@poppe-reisen.de

Stand: 08.03.2021